

Az.: 2 A 89/12
5 K 1607/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zulassung zur Promotion und Immatrikulation
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 31. März 2014

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2011 - 5 K 1607/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2
 1. Die Klägerin begehrt die Zulassung zum Doktorandenstudium am Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Z....., das seit dem 1. Januar 2013 eine zentrale Einrichtung der Beklagten ist, sowie die Betreuung einer noch anzufertigenden Dissertation durch einen dort tätigen Hochschullehrer; hilfsweise begehrt sie festzustellen, dass sie auch ohne Begründung eines Doktorandenverhältnisses und ohne vorangegangenes Doktorandenstudium zur Promotion zugelassen werden könne. Die Klägerin nahm nach Erwerb des Abschlusses „Master of Human Communication M.A. HC“ an der Dresden International University im März 2009 mit dem IHI Z..... Verbindung auf zwecks Durchführung eines Promotionsvorhabens und beantragte im Mai 2009 unter Vorlage von Unterlagen die Immatrikulation zum Doktorandenstudium. Da sich in der Folgezeit kein Hochschullehrer am IHI Z..... zur Betreuung des Promotionsvorhabens bereit fand, lehnte das IHI Z..... mit Bescheid vom 2. Oktober 2009 die Immatrikulation ab.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage als unbegründet abgewiesen. Die Klägerin habe nach den maßgeblichen Bestimmungen der Doktorandenstudienordnung und der Promotionsordnung des IHI Z..... keinen

Anspruch. Diese Bestimmungen beruhten auf der Satzungsermächtigung des § 40 Abs. 2 SächsHSG und stellten keine unzulässige objektive Zugangsbeschränkung zum Promotionsverfahren dar. Das Promotionsrecht, mithin auch das Promotionsverfahren nebst Erlass von Promotionsordnungen, gehöre zum Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung und sei in besonderer Weise von der Garantie der akademischen Selbstverwaltung umfasst. Dies treffe auch auf die vom IHI Z..... verlangte Voraussetzung der erfolgreichen Absolvierung des Doktorandenstudiums und der hierzu erforderlichen Begründung eines Betreuungsverhältnisses zu, die beide dem legitimen Ziel der Qualitätssicherung der Promotionen dienten. Dies sei auch unter Berücksichtigung der Interessen der Klägerin an der Berufsausübung unter Führung eines akademischen Grades nicht zu beanstanden, zumal die Klägerin ihr Promotionsvorhaben an einer anderen Hochschule ohne vergleichbare Anforderungen anstreben könne. Die von der Klägerin begehrte Verpflichtung eines Hochschullehrers zur Betreuung ihrer Dissertation lasse sich weder aus allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen noch aus dem Dienstrecht herleiten und widerspreche der Wissenschaftsfreiheit des einzelnen Hochschullehrers. Die Ablehnung der Betreuung sei durch das IHI Z..... auch hinreichend mit der fehlenden Betreuungsmöglichkeit begründet worden. Ein Hochschullehrer sei darin frei, etwa aufgrund bestehender Auslastung mit Lehre, Forschung und Betreuung wissenschaftlichen Nachwuchses keine weiteren Betreuungsverhältnisse mehr zu begründen. Der Hilfsantrag sei mangels eines qualifizierten Feststellungsinteresses der vorbeugenden Feststellungsklage unzulässig und auch unbegründet. Die begehrte Feststellung betreffe die Ermessensentscheidung der Graduiertenkommission über das Vorliegen eines Ausnahmefalles. Diese Entscheidung sei von der Klägerin bisher nicht beantragt worden. Aus diesem Grund könne auch eine gerichtliche Prüfung auf Ermessensfehler derzeit nicht stattfinden; eine Ermessensreduzierung auf Null sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 4 2. Dagegen wendet sich die Klägerin mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung, da die Tatsachenfeststellung durch das Verwaltungsgericht unzureichend erfolgt sei. Das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung auch auf ihre von der Beklagten vorgetragene fehlende Eignung sowie die Ungeeignetheit des von ihr gewählten Promotionsthemas gestützt, ohne die von ihr dagegen vorgebrachten Einwände zum

Anlass für weitere Ermittlungen zu nehmen. Auch habe das Verwaltungsgericht die von Prof. Dr. L... angegebene Anzahl bestehender Betreuungsverhältnisse nicht hinterfragt. Ernstliche Zweifel bestünden auch, weil die vom IHI Z..... geforderte Begründung eines Betreuungsverhältnisses als Zulassungsvoraussetzung für das Doktorandenstudium entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts eine unzulässige objektive Zulassungsbeschränkung nach Art. 12 GG darstelle. Das Verwaltungsgericht stelle selbst fest, dass grundsätzlich Promotionen auch ohne Begründung eines Betreuungsverhältnisses zulässig seien, erachte indessen die nach der Promotionsordnung des IHI Z..... zwingend erforderliche Begründung eines Betreuungsverhältnisses als rechtlich unbedenklich. Sie habe einen Anspruch auf Begründung eines Betreuungsverhältnisses; die von der Beklagten für die Ablehnung angegebenen Gründe seien unzureichend, ebenso die in der E-Mail von Prof. Dr. L... vom 4. September 2009 angeführte mangelnde Kapazität. Auch der Hilfsantrag sei zulässig und begründet; sie habe ein Interesse daran, bereits vor Anfertigung der Dissertation zu erfahren, ob sie trotz fehlender Betreuung bzw. unterbliebenem Doktorandenstudium zur Promotion zugelassen werden könne, und Anspruch auf die entsprechende Feststellung. Die Berufung sei auch wegen der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen, die sich aus dem Umfang des als Kammerentscheidung ergangenen Urteils und den zahlreichen verfassungsrechtlichen Bezügen ergäben. Die Rechtsfrage des Anspruchs auf Zulassung zum Doktorandenstudium und des Anspruchs auf Begründung eines Betreuungsverhältnisses habe auch grundsätzliche Bedeutung. Sie betreffe eine Vielzahl von Personen; die bestehende Problemlage werde etwa in der vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urt. v. 2. Dezember 2009 - 2 KN 906/06 -, juris) beschrieben. Die Berufung sei schließlich wegen Verfahrensmängeln zuzulassen. Das Verwaltungsgericht hätte in der mündlichen Verhandlung den Sachverhalt weiter aufklären müssen, und zwar im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Eignung, die Vereinbarkeit des von ihr gewählten Themas mit den wissenschaftlichen Schwerpunkten des IHI Z..... und die von letzterem geltend gemachten Kapazitätsgrenzen für die Begründung von Betreuungsverhältnissen.

- 5 3. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

- 6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.
- 7 a) Soweit die Klägerin rügt, das Verwaltungsgericht habe sich auf die fehlende Eignung der Klägerin und des von ihr vorgeschlagenen Dissertationsthemas sowie die fehlende Betreuungskapazität gestützt, ohne diese Tatsachenfeststellungen überprüft zu haben, folgt hieraus kein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO). Zwar kann ein Verfahrensfehler Richtigkeitszweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Ausklärungspflicht gehört. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts aber grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier die Klägerin - nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschl. v. 3. Februar 2012 - 2 A 188/08 -; Beschl. v. 13. August 2012 - 2 A 587/09 -).
- 8 Das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil ausführlich dargelegt (vgl. UA S. 12), dass die Ablehnung der Begründung eines Betreuungsverhältnisses durch die Hochschullehrer des IHI Z..... *unter Berücksichtigung des dem jeweiligen Hochschullehrer zu gewährenden pädagogisch-wissenschaftlichen Beurteilungsspielraums* auch hinreichend begründet worden sei. So habe sich insbesondere der Lehrstuhlinhaber für Sozialwissenschaften für die von der Klägerin gewünschte Schwerpunktsetzung auf die „Personalentwicklung der Frau“ für fachlich nicht kompetent gehalten. In der E-Mail von Prof. Dr. L... vom 4. September 2009 führe dieser aus, man müsse sich „im Detail immer darauf verständigen, worin Ihre vertieften Interessen liegen, und ob sie sich mit meinen Kompetenzen decken“. Weiter habe Prof. Dr. L... in dieser E-Mail ausgeführt, dass er wegen der - für ihn erfreulichen

- starken Nachfrage bereits vollkommen „ausgebucht“ sei und daher beschlossen habe, bis auf Weiteres keine neuen Kandidaten anzunehmen und deshalb für eine Betreuung nicht zur Verfügung stehe. Hieraus ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht bei der Prüfung der Ablehnung des Betreuungsverhältnisses in erster Linie auf die seiner Auffassung nach maßgebliche Einschätzung des betreffenden Hochschullehrers abgestellt hat. Hiergegen wird auch mit dem Zulassungsantrag inhaltlich nichts vorgetragen.

- 9 Soweit die Klägerin rügt, das Gericht habe ihre persönliche Eignung zur wissenschaftlichen Arbeit, die Geeignetheit des gewählten Dissertationsthemas sowie die Auslastung der Betreuungskapazitäten am IHI Z..... weiter aufklären müssen, so führt dies nicht zu einem Verfahrensfehler. Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 17. November 2011 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung keinen Beweisantrag gestellt.
- 10 Eine weitere Sachverhaltsermittlung musste sich dem Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen. Es bestand für das Verwaltungsgericht kein Anlass, zu den benannten Umständen weitere Ermittlungen anzustellen, da nach seiner Auffassung dem betreffenden Hochschullehrer bei der Frage der Begründung eines Betreuungsverhältnisses ein pädagogisch-wissenschaftlicher Beurteilungsspielraum einzuräumen war und Anhaltspunkte für ein Überschreiten dieses Spielraums durch willkürliche oder sachfremde Erwägungen weder vorgetragen noch sonst ersichtlich waren.
- 11 Soweit das Verwaltungsgericht ergänzend darauf abgestellt hat, dass die erforderliche fachlich-wissenschaftliche Eignung der Klägerin für das Doktorandenstudium aus den Bewerbungsunterlagen nicht erkennbar geworden sei, handelt es sich nicht um eine erhebliche Tatsachenfeststellung; Gleiches gilt für die - von der Klägerin nicht angegriffene - weitere Feststellung, wonach sich die Klägerin bei dem von ihr gewünschten Betreuer nicht persönlich vorgestellt habe. Beide Erwägungen, die von Beklagtenseite erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung ergänzend vorgebracht wurden, können außer Betracht bleiben, da der Ablehnungsbescheid vom 2. Oktober 2009 durch das IHI Z..... bereits eine hinreichende Begründung enthielt.

12

b) Die Klägerin stellt auch keine tragenden Rechtssätze des verwaltungsgerichtlichen Urteils dadurch in Frage, dass sie das aus § 2 Abs. 3 DoktorandenstudienO resultierende Erfordernis der Begründung eines Betreuungsverhältnisses als unzulässige objektive Zulassungsbeschränkung nach Art. 12 GG ansieht und zur Begründung im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und vertieft. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass es sich bei dem geforderten Betreuungsverhältnis ebenso wie bei dem nach § 2 Abs. 5 PromotionsO geforderten Doktorandenstudium nicht um unzulässige objektive Zulassungsbeschränkungen zum angestrebten Promotionsverfahren handele und dass die Klägerin allenfalls in ihrer Berufsausübungsfreiheit beeinträchtigt sein könnte. Das Verwaltungsgericht hat bei seiner anschließenden Prüfung die DoktorandenstudienO ebenso wie die PromotionsO als im Einklang mit der Satzungsermächtigung in § 40 Abs. 1 Satz 1 und 3 SächsHSG und mit der Berufsausübungsfreiheit der Klägerin erachtet, was rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Senat hat in seinem Urteil vom 28. Januar 2014 - 2 A 315/12 - (zur Veröffentlichung in juris vorgesehen) zu einer einen anderen Gegenstand betreffenden Bestimmung einer Promotionsordnung wie folgt ausgeführt:

„Die nach der Promotionsordnung geforderte Offenlegung von Vorstrafen als Zulassungsvoraussetzung steht mit den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes in Einklang. Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG haben die Universitäten das Recht zur Promotion. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG kann zur Promotion zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Aus dem Wortlaut der erstgenannten Bestimmung ergibt sich, dass die Hochschulen berechtigt, jedoch gerade nicht verpflichtet sind, Promotionsverfahren durchzuführen. Dem entspricht das Recht der Hochschulen, eigenständig über die Zulassung der bei ihnen zu Promovierenden zu entscheiden. § 40 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG beschränkt sich deshalb auf die Normierung der Studienabschlüsse, die zur Zulassung zur Promotion berechtigen. Über die weiteren Zulassungsvoraussetzungen und die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens entscheiden die Universitäten in eigener Zuständigkeit: Zu diesem Zweck werden sie in § 40 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSG ermächtigt, „das Nähere, insbesondere die Zulassung zur Promotion“ durch Promotionsordnung zu regeln. Die Vorlageverpflichtung nach § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO bewegt sich innerhalb des durch die gesetzliche Ermächtigung vorgegebenen Rahmens, der keine inhaltlichen Vorgaben enthält und den Hochschulen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion einräumt.

Die auf § 40 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSG beruhende Regelung § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO steht auch mit den maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben im Einklang, insbesondere mit der in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 21 SächsVerf geschützten Wissenschaftsfreiheit. Die Verleihung akademischer Grade sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, damit auch das Promotionsverfahren und der damit

verbundene Erlass von Promotionsordnungen, gehören zum Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung (vgl. hierzu Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2011, Art. 5 Rn. 210, 211). Promotionen werden als ausschließlich wissenschaftsbezogene Prüfungen in besonderer Weise von der Garantie der akademischen Selbstverwaltung umfasst. Die Hochschulen sind daher grundsätzlich berechtigt, eigenständig und ohne staatliche Einwirkung die Promotionsvoraussetzungen allgemein festzulegen und hierbei die Inhalte ihrer Promotionsordnungen eigenverantwortlich zu gestalten (so NdsOVG, Urt. v. 2. Dezember 2009 - 2 KN 906/06 -, juris Rn. 39).

Die hiernach bestehende Regelungsbefugnis der Hochschulen im Bereich des Promotionsrechts findet ihre Schranken ausschließlich in etwaigen kollidierenden grundrechtlich geschützten Rechten des Promotionsbewerbers. Als solche kommen vorliegend wiederum Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 21 SächsVerf im Hinblick auf die Erlangung des Doktorgrades sowie das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf in Betracht. Aus beiden Grundrechten ergeben sich indessen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 21 SächsVerf schützt die wissenschaftliche Betätigung des Promovierenden - und damit auch die Erstellung einer Dissertation -, die konkret nicht betroffen ist. Es ergibt sich hieraus indessen kein zwingender Anspruch des Promotionsbewerbers auf Zulassung zum Promotionsverfahren (vgl. NdsOVG Urt. v. 2. Dezember 2009 a. a. O. Rn. 49). Dem steht - wie oben ausgeführt - die Befugnis der Hochschulen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten entgegen.

Auch aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf folgt nichts anderes: Die Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 8 PromO stellt sich für den Kläger konkret nicht als Berufswahlregelung, sondern als Berufsausübungsregelung dar, da der Kläger keine Laufbahn als Hochschullehrer anstrebt, für die die Promotion Zulassungsvoraussetzung wäre. Eine solche Berufsausübungsregelung ist grundsätzlich zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen und diese nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. ...“

- 13 Hieran anknüpfend stellen sich die vom IHI Z..... geforderten Voraussetzungen des Doktorandenstudiums und der Begründung eines Betreuungsverhältnisses als rechtmäßig dar. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass Ziel der entsprechenden Satzungsbestimmungen die Sicherstellung der Qualität der Promotionen sei. Nicht schlüssig ist der Einwand der Klägerin, aus der rechtlichen Wertung des Verwaltungsgerichts, wonach Promotionen grundsätzlich auch ohne Begründung eines Betreuungsverhältnisses zulässig sein könnten, folge, dass eine dem widersprechende Promotionsordnung rechtswidrig sei. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Promotionsordnung des IHI Z..... eine vergleichbare Möglichkeit gerade nicht vorsehe, was angesichts des angestrebten Ziels der Qualitätssicherung rechtlich nicht zu beanstanden sei. Hiermit setzt sich die Klägerin nicht auseinander.

- 14 Die Klägerin hat entgegen ihrem Vorbringen auch keinen Anspruch auf Begründung eines Betreuungsverhältnisses durch Bestimmung eines Hochschullehrers. Die Klägerin wiederholt im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen und setzt ihre Bewertung des Sachverhalts an die Stelle des betreffenden Hochschullehrers des IHI Z..... Es kann deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffende Begründung des Verwaltungsgerichts verwiesen werden, wonach die begehrte Verpflichtung einer rechtlichen Grundlage entbehrt und zudem der Wissenschaftsfreiheit des einzelnen Hochschullehrers widersprechen würde, und wonach die Ablehnung durch das IHI Z..... unter Berücksichtigung des pädagogisch-wissenschaftlichen Spielraums hinreichend begründet worden sei.
- 15 c) Schließlich begegnet auch die Ablehnung des Hilfsantrags keinen Bedenken. Soweit die Klägerin damit - entsprechend der Auslegung des Hilfsantrags durch das Verwaltungsgericht - der Sache nach eine Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Satz 2 PromotionsO begehrt, mangelt es an dem für die Inanspruchnahme von vorbeugendem Rechtsschutz erforderlichen Rechtsschutzinteresse, da die Klägerin eine Entscheidung der Graduiertenkommission nicht beantragt hat. Es wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen. Soweit die Klägerin, wie sie in ihrem Zulassungsantrag ausführt, keine Ersetzung der Entscheidung der Graduiertenkommission über das Vorliegen eines Ausnahmefalles begehrt, sondern stattdessen die - abstrakte - Feststellung, bei Erfüllen der übrigen Antragsvoraussetzungen mit Ausnahme des Betreuungsverhältnisses und eines vorangegangenen Doktorandenstudiums zur Promotion zugelassen werden zu können, führt dieser Antrag ebenfalls nicht zum Erfolg. Wie sich aus den Ausführungen unter Nr. 3 b ergibt, begegnen die nach der Doktorandenstudienordnung und der Promotionsordnung des IHI Z..... notwendigen Voraussetzungen der Begründung eines Betreuungsverhältnisses und der Absolvierung eines Doktorandenstudiums keinen rechtlichen Bedenken. Für die von der Klägerin begehrte Feststellung existiert damit - vorbehaltlich einer Ausnahmeentscheidung der Graduiertenkommission nach § 2 Abs. 5 Satz 2 PromotionsO - keine rechtliche Grundlage.
- 16 4. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

- 17 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Art größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Zur Darlegung des Zulassungsgrunds bedarf es der Bezeichnung konkreter Tatsachen- oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (vgl. Senatsbeschl. v. 30. Mai 2011 - 2 A 394/10 -, juris).
- 18 Derartige, über das allgemein übliche Maß hinausgehende Schwierigkeiten hat der Kläger nicht dargelegt. Sie ergeben sich weder aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht als Kammer entschieden hat, noch aus dem Umfang des Urteils oder den Bezügen zum Verfassungsrecht.
- 19 5. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 20 Grundsätzliche Bedeutung besitzt eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 21 Eine Rechtsfrage oder Tatsachenfrage in dem oben beschriebenen Sinn wird im Zulassungsantrag nicht aufgeworfen: Die Klägerin legt schon nicht dar, welche konkrete Frage sich im Hinblick auf die von ihr begehrte Zulassung zum Doktorandenstudium und die geforderte Begründung eines Betreuungsverhältnisses im angestrebten Berufungsverfahren stellen würde.
- 22 6. Die Berufung ist schließlich nicht wegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zuzulassen. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen (unter Nr. 3 a) Bezug genommen.
- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1
und 2 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen
die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

25

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66
Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*